

**Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB
der Colombo Feuerfesttechnik AG, 3426 Aefligen
Fassung 2025**

Allgemeine Informationen

Feuerfest- und Kaminbauarbeiten sind Bauleistungen von besonderer Art. Diese Besonderheiten bestehen unter anderem in Folgendem:

1. Die Bauleistungen im Feuerfest- und Kaminbau sind Teilleistungen, deren vollständiges Erbringen eine Voraussetzung zur Funktion der gesamten Anlage ist.
2. Das Spektrum der Betriebsbedingungen ist ausserordentlich umfangreich und verändert sich relativ schnell mit dem technischen Wandel.
3. Die möglichen Bauweisen sind nur in einem geringen Teil durch Normen erfasst.
4. Das Normenwerk der SIA enthält keine speziellen technischen Vertragsbedingungen für Feuerfest- und Kaminbauarbeiten.
5. Diese Bauleistungen machen meistens nur einen sehr geringen Teil des Gesamtwertes einer Anlage aus.
6. Schon geringfügige Mängel können den Ausfall der gesamten Anlage bedingen.
7. Am Bauwerk können während dem Betrieb der Anlage in aller Regel keine Arbeiten ausgeführt werden.

Unter Berücksichtigung dieser besonderen Gegebenheiten im Feuerfest- und Kaminbau gelten folgende Vertragsbedingungen:

1 Werkvertrag

- 1.1 Die entgeltliche Ausführung einer Bauarbeit für einen Anderen, den Besteller, erfolgt auf Grund eines Werkvertrages. Der Ausführende ist Unternehmer im Sinne des Art. 363 OR.

Die Bestimmungen der Art. 363 – 379 OR sind auf den Vertrag anzuwenden, soweit nicht die Vertragspartner durch Übernahme der Norm SIA 118 oder durch andere Abreden rechtsgültig etwas Abweichendes vereinbaren.

Rangordnung der Vertragsbestandteile.
Widersprechen sich einzelne
Vertragsbestandteile so gilt folgende
Rangordnung:

- Ist die Vertragsurkunde ausgefertigt und beidseitig unterzeichnet, so geht sie allen übrigen Vertragsbestandteilen vor.
- Das Angebot des Unternehmers mit den zugehörigen Beilagen, insbesondere diesen AGB's.

- Durch das Bauobjekt bedingte, besondere Bestimmungen
- Das Leistungsverzeichnis oder die Baubeschreibung
- Die Pläne
- Nicht durch das Bauobjekt bedingte, allgemeine Bedingungen

2 Grundlagen des Angebotes

- 2.1 Für die Ausarbeitung eines Angebotes wird ein hinreichend klares Projekt vorausgesetzt. (Art. 5 Abs. 1 Norm SIA 118)

Die Leistungen und der Werklohn basieren auf den Angaben des Bauherrn, insbesondere zu folgenden Punkten:

- Alle Angaben die erforderlich sind, damit der Unternehmer sich über den Inhalt des beabsichtigten Vertragswerkes Klarheit verschaffen kann.
- Art und Beschaffenheit des Untergrundes (Untergrund, Unterbau, Tragschicht, Tragwerk usw.)
- Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z.B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb des Auftraggebers weiterläuft, Arbeiten unter aussergewöhnlichen Temperaturen oder Luftverhältnissen (Staub, Gase).
- Die Betriebsbedingungen der Bauleistung, z.B. Temperaturen, chemische und mechanische Beanspruchungen, Ofenatmosphäre, Abgasmengen.

- 2.2 Der Unternehmer geht von normalen Verhältnissen aus, es sei denn, der Bauherr hat zu den vorgenannten Punkten besondere, abweichende Angaben gemacht.

Zu den normalen Verhältnissen zählen insbesondere:

- Strassen und Plätze sind für die Befahrbarkeit von strassengängigen Fahrzeugen geeignet.
- Anschlüsse für Strom und Wasser liegen in der Nähe der Verwendungsstelle (maximal 30 m)
- Winter- und Wetterschutzmassnahmen für Materiallager und Montageort sind bauseits gewährleistet (In Abänderung zu Art. 60 Abs. 1 Norm SIA 118).
- Abtransport und Deponie des anfallenden Bauschuttens und Abfall bauseits. (In Abänderung zu Art. 118 Abs. 2 Norm SIA 118).

**Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB
der Colombo Feuerfesttechnik AG, 3426 Aefligen
Fassung 2025**

3 Lieferungen und Leistungen des Unternehmers

Der Angebotspreis umfasst, wenn nichts anderes vermerkt ist und vor dem Abschluss des Werkvertrages bekannt war, nur Lieferungen und Leistungen die unter normalen Arbeitsbedingungen, gem. Ziff. 2.2, geleistet werden können.

4 Lieferungen und Leistungen des Bestellers

Ohne Verrechnung erbringt der Besteller insbesondere folgende Leistungen

- 4.1 Ausreichenden Platz für Baustelleneinrichtung und die Materiallager beim Montageort
- 4.2 Mitbenutzung vorhandener Transportwege und Geräte
- 4.3 Lieferung von elektrischem Strom für Geräte, Energie für Beleuchtung und Beheizung der Baustellenunterkünfte, ferner Wasser in Trinkwasserqualität (einschliesslich Entsorgung). Ausserdem wird Pressluft zur Verfügung gestellt.
- 4.4 Sanitäre Einrichtungen für das Baustellenpersonal.
- 4.5 Sanitätseinrichtungen des Auftraggebers stehen bei Unfällen und Verletzungen der Arbeitskräfte des Auftragnehmers zur Verfügung.
- 4.6 Beim ausführen von Spitzarbeiten können, trotz vorsichtiger Arbeitsweise, die angrenzenden Bauteile Schaden nehmen. Die Aufwendungen zur Behebung dieser Schäden ist Sache des Bestellers.
- 4.7 Bei Kernbohrungen oder Fräsanbeiten können unterputz verlegte Leitungen beschädigt werden. Das Beheben solcher Beschädigungen ist Sache des Bestellers. Der Unternehmer haftet auch nicht für Folgeschäden die daraus entstehen können.

5 Behinderungen und Unterbrechungen, Verzug (Bauablaufstörungen)

- 5.1 Der Bauherr und der Unternehmer haben gegenseitig alle Umstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die die vertragsgemässen Ausführung der Leistung verzögert, behindern oder unterbrechen können.
- 5.2 Bei aussergewöhnlichen Umständen ausserhalb der Verantwortung des Unternehmers verlängert sich die Frist für die Ausführung der Leistung entsprechend. Zu den aussergewöhnlichen Umständen zählt jedes Ereignis ausserhalb der Einflussmöglichkeiten des Unternehmers, das die

Leistungserbringung dauernd oder teilweise verhindert oder verzögert. Der Unternehmer hat Anspruch auf eine angemessene Mehrvergütung.

6 Garantie

6.1 Garantiedauer

Ist nicht etwas anderes vereinbart, so beträgt die Garantiedauer 8'000 Betriebsstunden nach der ersten Inbetriebnahme, oder längstens 14 Monate nach der Abnahme des Werkes.

Bei eventuellen Nachlieferungen beginnt die Garantiefrist weder für die Nachlieferungen, noch für das Gesamtwerk neu zu laufen.

6.2 Garantieumfang

Der Unternehmer haftet nur für die ihm in Auftrag gelieferten und bezahlten Materialien und erbrachten Bauleistungen.

Für weitergehende Leistungen oder Mangelfolgeschäden kommt der Unternehmer nicht auf.

6.3 Garantievoraussetzung

Der Nachweis der Schadensursache im Liefer- und Leistungsumfang des Unternehmers muss erbracht sein.

Der Besteller / Anlagebetreiber muss folgende Nachweise erbringen:

- Die spezifizierten Betriebsbedingungen wurden eingehalten
- Trockenheizen, An- und Abfahren erfolgte nach unseren oder den Vorschriften des Materiallieferanten
- Wartung nach unseren Vorschriften
- Kontinuierlicher Betrieb

Die Angaben sind beim Unternehmer oder dem Materiallieferanten anzufordern.

Der Garantieleistungsanspruch erlischt ersetztlos, wenn auch nur eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

6.4 Garantieleistungsausschluss

- Normaler Verschleiss
- Mechanische Zerstörung
- Abweichende Betriebsbedingungen
- Nicht sachgemäss Behandlung und Betrieb der Anlage

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB
der Colombo Feuerfesttechnik AG, 3426 Aefligen
Fassung 2025

7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Sitz der Colombo
Feuerfesttechnik AG, 3426 Aefligen / Bern.

8 Sonstige Vereinbarungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser
Allgemeinen Geschäftsbedingungen als
unwirksam erweisen, so steht dies der
Wirksamkeit der übrigen
Geschäftsbedingungen nicht entgegen. Die
Vertragsparteien sind gehalten, eine
Vereinbarung zu treffen, mit der die
unwirksamen Bestimmungen durch eine
wirksame Regelung ersetzt werden, deren
wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen
Regelung soweit wie möglich entspricht.